



Herrn  
[REDACTED]

Name Herr Kreutner  
Zimmer A 036  
Telefon 07321 321-2220  
Telefax 07321 321-2430  
h.kreutner@  
landkreis-heidenheim.de

Ihre Zeichen ---  
Nachricht vom ---  
Unsere Zeichen 4042-107.13  
Nachricht vom

25.08.2009

Verwaltungsgebäude  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim

[www.landkreis-heidenheim.de](http://www.landkreis-heidenheim.de)

Telefon 07321 321-0  
Telefax 07321 321-410  
post@landkreis-heidenheim.de

Kreissparkasse Heidenheim  
BLZ 632 500 30  
Kto.-Nr. 880 347

Postbank Stuttgart  
BLZ 600 100 70  
Kto.-Nr. 5349 706

Sprechzeiten  
Montag - Freitag 8:00 - 11:30  
Montag 14:00 - 16:00  
Donnerstag 14:00 - 17:30  
Termine nach Vereinbarung

USt-IdNr. DE145617772

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Erwerb eines Perkussionsrevolvers  
Nachweis des Bedürfnisses**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Schreiben vom 03.08.2009 zeigen Sie uns den Erwerb des Perkussionsrevolvers, Kaliber .36, Hersteller, Hege Uberti, Hersteller-Nr. [REDACTED] den Sie am 22.07.2009 von der Fa. Waffen-Rödter erworben haben, an.

Eine endgültige Eintragung in die vorgelegte Waffenbesitzkarte (WBK) Nr. 40/2004 erfolgte unsererseits bisher nicht.

Da Sie eine Vielzahl an Schusswaffen und dazu gehörende Wechselsysteme besitzen, nehmen wir dies zum Anlass zu prüfen, ob für alle Ihrer Schusswaffen und den Wechselsysteme weiterhin ein Bedürfnis besteht. Die Eintragung der erworbenen Waffe kann erst erfolgen, wenn Sie für alle in Ihrem Besitz befindlichen Schusswaffen und Wechselsysteme weiterhin ein Bedürfnis geltend machen können.

Wir möchten Sie bitten, uns bis zum 08.09.2009 detailliert für jede Waffe und jedes Wechselsystem nachzuweisen, welche Schießdisziplinen Sie damit schießen, an welchen Schießwettbewerben Sie teilgenommen haben (genaue Angabe des Wettbewerbs) und die der Art des Wettbewerbs (Kreis,- Bezirks,- Landesmeisterschaften usw.) jeweils zu benennen. Bitte geben Sie uns die genannten Daten für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis jetzt an.

Die Rechtsgrundlage für die Prüfung über das Fortbestehen des Bedürfnisses ergibt sich aus dem § 4 Abs. 4 WaffG, welcher jüngst entsprechend geändert wurde. Demnach kann die zuständige Behörde fortlaufend prüfen, ob weiterhin ein Bedürfnis zum Waffenbesitz besteht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kreutner